



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Teltow-Fläming

- Die Landrätin -

Am Nuthesfließ 2

14943 Luckenwalde



DT
DIII, A30
KA
Büro KT

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne

Gesch.Z.: 31-346-10

Hausruf: 0331 866-2314

Fax: 0331 293788

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Steffen.Hanne@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. September 2019

Anhörung gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zur kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung der Auflösung der Schule „J. H. Pestalozzi“ mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, Schulstraße 1-2, Jüterbog, gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)

Sehr geehrte Frau Landrätin,

mit Schreiben vom 13. Mai 2019 haben Sie im Rahmen des Beanstandungsverfahrens gemäß § 55 BbgKVerf gegen den ablehnenden Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming vom 29.04.2019 zur Auflösung der „J. H. Pestalozzi-Förderschule“ in Jüterbog, einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (im Folgenden: Förderschule Jüterbog) dem Ministerium des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Teltow-Fläming den Vorgang gemäß § 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2019 hat das Ministerium des Innern und für Kommunales festgestellt, dass das Beanstandungsverfahren gemäß § 55 BbgKVerf nicht eröffnet ist, da der Gesetzgeber mit § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG eine spezialgesetzliche und damit den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vorgehende Regelung für den Fall geschaffen hat, dass ein Schulträger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Auflösung der Schule zu beschließen. Des Weiteren wurde angekündigt, dass der Vorgang zum Anlass genommen wird,

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen 26.05.2019
Landtagswahl 01.09.2019



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2019/137522

mit dem für das Förderschulwesen zuständigen Ministerium das Einvernehmen über die Auflösung der Schule herzustellen.

Gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen. Das Verfahren zur Schulauflösung ist in § 105 BbgSchulG geregelt. Gemäß § 105 Abs. 3 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule nicht mehr erfüllt werden können oder durch die Fortführung einer Schule ein gleichwertiges und regional ausgewogenes, zumutbar erreichbares, öffentlich getragenes Angebot schulischer Bildungsgänge gefährdet wird.

Die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule sind dann nicht mehr erfüllt, wenn für die Schule kein Bedürfnis mehr besteht und ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 104 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG, auf den § 105 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG verweist.

Die Frage des Bedürfnisses richtet sich danach, ob ein Bedarf nach objektiven Kriterien festgestellt werden kann. Vorrangig ist hier gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG die Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Das Tatbestandsmerkmal „geordneter Schulbetrieb“ bezieht sich auf § 103 BbgSchulG und beinhaltet eine gesetzgeberische Entscheidung bezüglich der Abwägung zwischen ausreichend großen Schulen mit einem differenzierten Unterrichtsangebot einerseits und der Forderung nach möglichst kurzen Schulwegen andererseits im Rahmen der Schulentwicklungsplanung. Die Voraussetzung des „geordneten Schulbetriebs“ umfasst damit

- die Mindestzügigkeit,
- die zusammenhängende räumliche Unterbringung in der Schule und
- die Einhaltung der Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenfrequenz (keine zu großen oder zu kleinen Klassen)

Gemäß § 105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG soll der Schulträger die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Fortführung der Schule nicht mehr erfüllt sind. Die „Soll“-Regelung bedeutet, dass er grundsätzlich die Auflösung beschließen muss, nur in Ausnahmefällen kann der Schulträger davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermes-

senausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles hat sich maßgeblich an dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm, also des § 105 BbgSchulG zu orientieren. Sinn und Zweck des § 105 BbgSchulG ist es, zu verhindern, dass zu kleine und nicht bestandskräftige Schulen, für die auch kein Bedarf besteht, mit Lehrkräften und Sachmitteln ausgestattet werden müssen, die an anderen Schulen effizienter eingesetzt werden können. Ein atypischer Fall könnte z.B. vorliegen, wenn durch statistische Prognosen nachgewiesen werden kann, dass zeitnah die schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Fortführung der Schule wieder erfüllt werden können. Werden die Voraussetzungen für die Fortführung einer Schule dauerhaft nicht erfüllt, reduziert sich das Ermessen des Schulträgers auf Null und er hat den Beschluss über die Auflösung der Schule zu fassen.

Damit wird für die Schulträger eine Handlungsverpflichtung ausgelöst, um eine ungesteuerte Fortentwicklung von Schulstandorten, die mit den Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Landkreises unvereinbar ist, zu verhindern. Über die Schulauflösung muss der Schulträger Landkreis Teltow-Fläming einen Beschluss des Kreistages einholen.

II

Gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG darf eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen", die die Mindestzügigkeit nicht erreicht, fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens vier aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen. Die Festlegung der Richtwerte für die Klassenfrequenz erfolgt nach § 103 Abs. 4 BbgSchulG durch das für Schule zuständige Ministerium.

Nach Ziff. 5 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) vom 26. Juli 2017 (Abl. MBSJS/17, [Nr. 23], S.302), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Oktober 2018 (Abl. MBSJS/18, [Nr. 26], S.364) – VV Unterrichtsorganisation – gilt bei der Einrichtung von Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 7 der jeweilige Frequenzrichtwert gemäß Anlage 1. Für die Fortführung bestehender Klassen gilt die Bandbreite gemäß Anlage 1. Die Bandbreite wird hierbei durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Für Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ beträgt der Frequenzrichtwert 11 und die Bandbreite 8 (unterer Wert) und 15 (oberer Wert).

Am Standort der Förderschule Jüterbog wurden im Schuljahr 2018/2019 noch vier Klassen mit 41 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ge-

führt. Der durchschnittliche Frequenzwert lag demnach bei 10,25 Schülerinnen und Schülern. Mit Beginn des Schuljahrs 2019/ 2020 wird der durchschnittliche Frequenzwert in den verbleibenden Jahrgangsstufen 8 bis 10 nur noch bei 8,7 Schülerinnen und Schülern liegen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG). Damit sind die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG nicht mehr gegeben.

Über die Auflösung der Förderschule Jüterbog hat nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 19 BbgKVerf der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zu beschließen.

Dem Kreistag lag zuletzt in seiner Sitzung am 29.04.2019 die Beschlussvorlage Nr. 5-3723/18-I mit folgendem Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vor:

*Der Kreistag beschließt die Auflösung des Schulstandortes „J. H. Pestalozzi“ in Jüterbog, Schulstraße 1–2, zum Schuljahresende 2018/2019 (31. Juli 2019), hilfsweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
Die Kreisverwaltung wird beauftragt,*

- 1. das im Leitbild enthaltene zentrale Ziel im Bereich Bildung umzusetzen: Der Landkreis TF ist eine zukunftsorientierte Bildungsregion.*
- 2. die gesetzliche Aufgabe des Schulträgers wahrzunehmen (vgl. § 99 Absatz 2 i. V. m. § 105 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)).*
- 3. die integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2017–2022 fortzuschreiben (vgl. § 102 Absatz 3 BbgSchulG).*

In dessen Begründung wird u.a. die schulrechtliche Ausgangslage dargestellt, ein Variantenvergleich für eine Angliederung von Förderklassen an eine weiterführende allgemeinbildende Schule vorgenommen und die finanziellen Auswirkungen erläutert.

Die Anhörung des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs.3 Nr. 2 BbgSchulG hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 stattgefunden. Der Sachverhalt wurde auf der Sitzung des Kreisschulbeirats am 19. März 2019 behandelt. Nach seiner Auffassung wäre es wünschenswert, die Klassen zusammen zu lassen. Ausschlaggebend sei aber der Elternwille. Der Kreisschulbeirat hat der Auflösung des Schulstandortes mehrheitlich zugestimmt.

Die Anhörung der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs.3 Nr. 1 BbgSchulG ist ebenfalls mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 erfolgt. Diese hat zu der Auflösung des Schulstandortes keine Stellungnahme abgegeben und lediglich einen Abriss über die aktuellen Entwicklungstendenzen der Schülerzahlen gegeben.

Im Ergebnis wurden durch die schulischen Mitwirkungsorgane keine Tatsachen vorgebracht, die einer Auflösung der Schule entgegenstehen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat die Beschlussvorlage Nr. 5-3723/18-I in seinen Sitzungen am 25. Februar 2019 und 29. April 2019 mehrheitlich abgelehnt.

III

Für den Fall, dass der Schulträger die Auflösung der Schule nicht beschließt, weist § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Befugnis zur Anordnung der Auflösung zu.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Förderschule Jüterbog liegen nach dem zuvor Ausgeführten vor. Es ist nicht zu erwarten, dass sie in den kommenden Jahren die Mindestbedingungen für die Fortführung der Schule erfüllt.

Nach der „Soll“-Regelung in §105 Abs. 3 Satz 1 BbgSchulG muss der Schulträger grundsätzlich die Auflösung der Schule beschließen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Fortführung nicht mehr vorliegen. Nur in Ausnahmefällen kann er davon abweichen und hat insofern ein Entschließungsermessen. Im Rahmen der Ermessensausübung hat er zu prüfen, ob ein besonderer, atypischer Fall vorliegt, der es rechtfertigt, die Schule fortzuführen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat mit Beschlussfassung vom 25. Februar 2019 und 29. April 2019 die Schließung der Förderschule Jüterbog zum 31. Juli 2019 abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, dass der bei der Ablehnung der Auflösung im Rahmen seines Erschließungsermessens als Schulträger einen atypischen Fall angenommen hat, der zur Fortführung der Förderschule Jüterbog berechtigen könnte. Vielmehr wurden von den Kreistagsabgeordneten im Wesentlichen allgemeine schulpolitische Argumente vorgebracht.

IV

Ich beabsichtige daher, gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 131 Abs.1 BbgKVerf und im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium die Schließung der Förderschule Jüterbog aus den zuvor benannten Sachgründen zum Schuljahresende 2019/2020 anzuordnen, wenn der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming seiner Verpflichtung zur Auflösung der Förderschule Jüterbog nicht **bis zum 30. September 2019** mit Wirkung spätestens zum Schuljahresende 2019/2020 nachkommt.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum 30. September 2019 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanne

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 4. September 2019 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.